

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 2005/11/23 9ObA161/05z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.2005

## **Kopf**

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Rohrer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Spenling und Dr. Hradil sowie die fachkundigen Laienrichter Mag. Dr. Thomas Keppert und Gerhard Prochaska als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei Shukran S\*\*\*\*\*, Hausfrau, \*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Herbert Pfeifer, Rechtsanwalt in Salzburg, gegen die beklagte Partei Christian L\*\*\*\*\*, Goldschmied, \*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Roland Garstenauer, Rechtsanwalt in Salzburg, wegen EUR 9.697,30 brutto sA und Rechnungslegung (Revisionsinteresse EUR 8.627,79 brutto sA), über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Linz als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 1. September 2005, GZ 11 Ra 55/05w-39, den Beschluss

gefasst:

## **Spruch**

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Begründung:

## **Rechtliche Beurteilung**

Mit dem weitaus größten Teil seiner umfangreichen Revisionsausführungen wendet sich der Beklagte gegen das Unterbleiben von ihm beantragter Beweisaufnahmen. Damit macht er Verfahrensmängel erster Instanz geltend, die bereits vom Berufungsgericht verneint wurden. Vom Berufungsgericht verneinte Verfahrensmängel können aber in dritter Instanz nicht mehr geltend gemacht werden (E. Kodek in Rechberger<sup>2</sup> § 503 Rz 3 mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung). Mit dem weitaus größten Teil seiner umfangreichen Revisionsausführungen wendet sich der Beklagte gegen das Unterbleiben von ihm beantragter Beweisaufnahmen. Damit macht er Verfahrensmängel erster Instanz geltend, die bereits vom Berufungsgericht verneint wurden. Vom Berufungsgericht verneinte Verfahrensmängel können aber in dritter Instanz nicht mehr geltend gemacht werden (E. Kodek in Rechberger<sup>2</sup> Paragraph 503, Rz 3 mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung).

Mit dem Großteil seiner verbleibenden Ausführungen bekämpft der Revisionswerber die Beweiswürdigung der Vorinstanzen. Dies gilt auch für jene Ausführungen, mit denen er das Fehlen von für die rechtliche Beurteilung erforderlichen Feststellung rügt, zumal er mit diesen Ausführungen inhaltlich die Feststellung von Hilfstatsachen anstrebt, aus denen er die Unrichtigkeit der vom Erstgericht getroffenen Feststellungen abzuleiten sucht. Auch die Frage, ob der Anscheinsbeweis erbracht wurde, ist im Revisionsverfahren nicht überprüfbar, weil damit ebenfalls in unzulässiger Weise die Beweiswürdigung bekämpft wird (RIS-Justiz RS0112460; zuletzt 10 ObS 391/02a).

Die vom Beklagten behaupteten Manipulationen der Klägerin im Zusammenhang mit den von ihr mit seinem Einvernehmen entnommenen Waren hat er nicht bewiesen. Vielmehr steht fest, dass der Beklagte selbst an der Entnahme und der Zuordnung der betroffenen Waren beteiligt war. Dass der von der Klägerin für diese Waren von der Klageforderung abgezogene Betrag dennoch nicht den Vereinbarungen der Streitteile entsprochen hätte, wurde in erster Instanz nicht geltend gemacht. Auf den Umstand, dass die entnommenen Waren erst nach Vorlage der Rechnungen der Firma S\*\*\*\*\* gezahlt werden sollten, hat bereits das Berufungsgericht hingewiesen.

## **Anmerkung**

E79294 9ObA161.05z

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2005:009OBA00161.05Z.1123.000

## **Dokumentnummer**

JJT\_20051123\_OGH0002\_009OBA00161\_05Z0000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)